

## Verordnung zum Polizeireglement SSGZ 551.11

<b>Bisherige Artikel</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>Art. 1</b>  <sup>1</sup> Das Einwohnerregister gemäss Artikel 11 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) wird durch die Polizeiverwaltung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt die polizeiliche Vorführung gemäss Artikel 13 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) und die Ersatzvornahme gemäss Artikel 14 (GNA) Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt bei Wiederhandlungen gegen die Pflicht der Schriftenhinterlage, die Melde- und Auskunftspflicht, die Bussen gemäss Artikel 16 GNA und der Bussenverordnung der Gemeinde.</p>	<p>FUDI</p> <p>FUDI</p>
<p><b>Art. 2</b>  <sup>1</sup> Die Fremdenkontrolle gemäss Artikel 5 der Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird durch die Polizeiverwaltung geführt.</p> <p><sup>2</sup> Die Fremdenkontrolle ist im Bewilligungsverfahren zuständig für die Antragstellung an das Amt für Polizeiverwaltung.</p>	<p>FUDI</p> <p>FUDI</p>
<p><b>Art. 3</b>  <sup>1</sup> Die Polizeiverwaltung führt das Stimmregister.</p> <p><sup>2</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist Stimmregisterführer. Er oder sie entscheidet über Gültigkeit von Unterschriften bei Volksbegehren.</p>	<p>FUDI</p> <p>FUDI</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><b>Art. 4</b>  <sup>1</sup> Wer sich nach Art 96 GPR ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses zu amten, wird gemäss der Bussenverordnung zum Polizeireglement gebüsst.</p> <p><sup>2</sup> Der oder die für die Organisation von Wahlen oder Abstimmungen zuständige Bereichsleiter oder Bereichsleiterin verfügt die Ordnungsbusse.</p>	<p>In Verordnung über die politischen Rechte geregelt.</p>
<p><b>Art. 5</b>  Das Fundbüro wird durch die Polizeiverwaltung geführt.</p>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 6</b>  <sup>1</sup> Das Fundbüro nimmt Fundanzeigen und Fundgegenstände aus der Gemeinde Zollikofen, deren Wert 10 Franken übersteigt, oder deren Aufbewahrung im öffentlichen Interesse liegt (Ausweise, Schlüssel, gefährliche Gegenstände usw.), entgegen.</p> <p><sup>2</sup> Sind Rechte der Finderin oder des Finders zu wahren, werden die Fundanzeige und die Fundsache registriert und eine Empfangsbestätigung abgegeben.</p> <p><sup>3</sup> Fund- oder Verlustmeldungen die einen Wert von 1'000 Franken übersteigen, sind der Polizeiwache der Kantonspolizei zu melden.</p>	<p>In Art. 27 Reglement für die öffentliche Sicherheit und FUDI geregelt.</p>
<p><b>Art. 7</b>  Haus- und Anstaltsfunde werden vom Fundbüro nicht entgegengenommen</p>	<p>Art. 720 Abs. 3 ZGB</p>
<p><b>Art. 8</b>  <sup>1</sup> Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der entgegengenommenen Fundsache.</p> <p><sup>2</sup> Das Fundbüro bewahrt die entgegengenommenen Fundsachen während eines Jahres auf.</p>	<p>Art. 721 Abs. 1 ZGB</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><b>Art. 9</b> Das Fundbüro gibt zur Aufbewahrung entgegengenommene Fundsachen an die berechtigte Person heraus, wenn die Beschreibung auf die Fundsache zutrifft, und die näheren Umstände des Verlustes den Angaben der Finderin oder des Finders über den Fund entsprechen.</p>	FUDI
<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Höhe des Finderlohns beträgt in der Regel 10 Prozent des Wertes der Fundsache. Bei hohen Werten kann der Finderlohn angemessen herabgesetzt werden.  <sup>2</sup> Das Fundbüro bestimmt die Höhe des Finderlohns und der Auslagen.</p>	Art. 722 ZGB
<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Das Fundbüro wahrt gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer die der Finderin oder dem Finder zustehende Rechte auf Finderlohn, Auslagen- und Schadenersatz.  <sup>2</sup> Fundsachen werden der Finderin oder dem Finder innerhalb eines Jahres seit der Hinterlegung beim Fundbüro gegen Empfangsbestätigung und Entrichtung der Gebühren jederzeit zurückerstattet. Die Aufbewahrungspflicht geht damit bis zum Ablauf von fünf Jahren wieder auf sie oder ihn über.  <sup>3</sup> Die Finderin oder der Finder verliert ihre oder seine gesetzlichen Rechte und Ansprüche, wenn sie oder er die Fundsache oder den Finderlohn nicht innert fünf Jahren seit der Anzeige beim Fundbüro abholt.  <sup>4</sup> Das Fundbüro verfügt über nicht abgeholte Fundsachen und Finderlöhne.</p>	FUDI
<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Das Fundbüro verwertet Fundsachen, die nicht innert eines Jahres abgeholt werden, in einer öffentlichen Versteigerung.  <sup>2</sup> Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet.</p>	<p>In der Praxis findet keine Versteigerung mehr statt.</p> <p>Art. 721 Abs. 2 ZGB</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><sup>3</sup> Der Steigerungserlös tritt an Stelle der Fundsache.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist geht der Erlös aus der Verwertung in die Gemeindekasse.</p>	Art. 76 Reglement für die öffentliche Sicherheit
<p><b>Art. 13</b> Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Kanzleigebührenverordnung für das Gemeindepolizeiwesen.</p>	Gebührenreglement SSGZ 154.1
<p><b>Art. 14</b> Die Polizeiverwaltung erteilt gemäss Artikel 6 ff des Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen in Einzelfällen Ausnahmegewilligungen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen.</p>	FUDI
<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Polizeiverwaltung erstellt Handlungsfähigkeitszeugnisse gemäss Artikel 54 PolG.</p> <p><sup>2</sup> Für die vom Gesetz vorgesehenen Fälle stellt der Polizeichef oder die Polizeichefin ein Leumundzeugnis aus.</p>	FUDI  FUDI.
<p><b>Art. 16</b> Für polizeiliche Massnahmen gelten die Artikel 26 - 44 PolG. Die Dienstbefehle (DBF) der Kantonspolizei gelten sinngemäss auch für die Gemeindepolizei.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Die uniformierte Gemeindepolizei ist zuständig für die formlose Wegweisung und Fernhaltung gemäss Art. 29 PolG.</p> <p><sup>2</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für Wegweisungen und Fernhaltungen die schriftlich verfügt werden.</p>	aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><b>Art. 18</b>  <sup>1</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt den polizeilichen Gewahrsam gemäss Artikel 32 - 35 PolG.</p> <p><sup>2</sup> Eine in polizeilichen Gewahrsam genommene Person ist nach dem Wegfall des Haftgrundes bei der Entlassung durch den Polizeichef oder die Polizeichefin zu befragen; allenfalls unter Beizug von Fachstellen.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 19</b>  Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für die Verwertung, Einziehung, die Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses sowie die Kostenregelung gemäss Artikel 42 - 44 PolG.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 20</b>  <sup>1</sup> Ist in Fällen von Artikel 45 - 48 PolG polizeilicher Zwang notwendig, handeln die uniformierten Angehörigen der Gemeindepolizei gemäss den Grundsätzen des polizeilichen Handels. Es gelten die Dienstbefehle der Kantonspolizei.</p> <p><sup>2</sup> Der Einsatz des Pfeffersprays oder des Polizei-Mehrzweckstockes (PMS) ist dem Polizeichef oder der Polizeichefin zu melden.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 21</b>  <sup>1</sup> Es gelten die Dienstbefehle der Kantonspolizei.</p> <p><sup>2</sup> Unabhängig von Verletzungsfolgen ist jeder Einsatz der Schusswaffe dem Polizeichef oder der Polizeichefin und der Regionalen Einsatzzentrale (REZ) zu melden.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 22</b>  <sup>1</sup> Die Polizeiverwaltung stellt Waffen sicher, welche sich in unerlaubtem Besitz befinden (Artikel 31 Absatz1 Buchstabe b Waffengesetz).</p> <p><sup>2</sup> Die Polizeiverwaltung übergibt sichergestellt Waffen unverzüglich der Kantonspolizei.</p>	aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><sup>3</sup> Die Gemeindepolizei kann bei besonderen Anlässen gefährliche Gegenstände die geeignet sind, Personen an Leib und Leben zu gefährden, sicherstellen. Die sichergestellten Gegenstände sind den Berechtigten nach dem Anlass zurückzugeben.</p>	
<p><b>Art. 23</b> Der Polizeichef oder die Polizeichefin entscheidet in Fällen der Vollzugshilfe gemäss Artikel 56 PolG.</p>	FUDI
<p><b>Art. 24</b> Der Polizeichef oder die Polizeichefin erstellt den Mitbericht bei Gesuchen um Aus- und Strassenreklamen, die in die Zuständigkeit der Bauverwaltung fallen.</p>	FUDI
<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin und die beauftragten uniformierten Angehörigen der Gemeindepolizei können Personen wegweisen, wenn ohne Bewilligung eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der öffentlichen Strassen, Plätze, Anlagen und Grünflächen vorliegt.  <sup>2</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für die Strafverfolgung.</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 26</b> Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 16 PolReg und Strafverfolgung gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben c)</p>	aufgehoben
<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für das Verbot von Veranstaltungen gemäss Artikel 17 PolG.  <sup>2</sup> Muss kurzfristig entschieden werden, entscheidet der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.  <sup>3</sup> Die Kantonspolizei ist über das Verbot zu informieren.</p>	aufgehoben

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><sup>4</sup> Wird die Veranstaltung widerrechtlich durchgeführt, verfügt der Gemeinderat die Busse allenfalls eine Strafanzeige.</p>	
<p><b>Art. 28</b>  <sup>1</sup> Die Polizeiverwaltung prüft gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), ob Verkehrsmassnahmen anstelle oder zur Unterstützung baulicher Vorkehren getroffen werden können.</p>	<p>Das Gesetz heisst seit 2008 neu Strassengesetz. Der erwähnte Artikel ist aufgehoben.</p>
<p><b>Art. 29</b>  <sup>1</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin kann eine Busse verfügen, wenn Verunreinigung von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen nicht ungesäumt beseitigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Als Verunreinigungen gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nichtreinigen der Strasse beim Transport von Aushub- oder Füllmaterial sowie Erdreich;</li> <li>– Material, das infolge unzureichender Sicherung vom Transportfahrzeug herunterfällt, vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung;</li> <li>– Verrichten der Notdurft;</li> <li>– Liegenlassen von Verpackungsmaterial.</li> </ul>	<p>Verunreinigungen werden durch die Kantonspolizei geahndet. Kantonale Ordnungsbussenverordnung KOBV BSG 324.111</p>
<p><b>Art. 30</b>  <sup>1</sup> Die Polizeikommission verfügt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Zustimmung des Staates die Signalisationen gemäss Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a - e des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes (KSVG),</li> <li>– in abschliessender Zuständigkeit Signalisationen auf Gemeindestrassen.</li> </ul>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 31</b>  <sup>1</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin erlässt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Signalisationen und Markierungen auf öffentlichen Strassen, die angeordnet werden müssen;</li> <li>– die Wegweiser auf dem Gemeindegebiet.</li> </ul>	<p>FUDI</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><sup>2</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt vorbehältlich des übergeordneten Rechtes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Massnahmen bei temporären Baustellen, Signalisationen und Markierungen auf Gemeindestrassen sowie öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Bei Massnahmen, die länger als 60 Tage dauern, ist die Zustimmung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes einzuholen;</li> <li>– eine Busse, falls die Baustellensignalisationen trotz Mahnung nicht den Rechtserlassen entspricht,</li> <li>– Signalisationen und Markierungen auf privaten Strassen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist vorbehältlich des übergeordneten Rechtes zuständig für Bewilligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Befahren von ganz oder teilweise gesperrten Gemeindestrassen,</li> <li>– von Ausnahmen von anderen örtlichen Beschränkungen und Anordnungen, allenfalls nach Zustimmung der Eigentümer von privaten Strassen.</li> <li>– von Parkerleichterungen für Behinderte, Begleitpersonen und Ärzte.</li> <li>– von Veranstaltungen und Verrichtungen, welche die öffentliche Strassen über den Gemeingebrauch hinausgehend in Anspruch nehmen.</li> <li>– zum Abstellen von Fahrzeugen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder auf den öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.</li> <li>– für die Verwendung von Fahrzeugen in geschlossenen oder überdachten Räumen zu Sport- oder Demonstrationzwecken.</li> </ul>	<p>FUDI FUDI</p> <p>FUDI FUDI</p> <p>Fahrzeuge ohne Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen abgestellt werden. Art. 20 Verkehrsregelverordnung. VRV SR 741.11</p> <p>nicht vorgesehen</p>
<p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 30 kg, insbesondere Modellluftfahrzeugen gemäss Artikel 6 der Kantonalen Luftfahrtverordnung (KLFV) ist auf dem Gemeindegebiet an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizeiverwaltung kann bei Verstössen gegen diese Vorschrift das Luftfahrzeug beschlagnehmen.</p>	<p>Art. 6 kant. Luftfahrtverordnung KLFV BSG 768.1</p> <p>Kapo</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><b>Art. 33</b> Die Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in der Gemeinde obliegt der Gemeindepolizei.</p>	<p>FUDI, Bildungsreglement Art. 17 Wohnungshygiene, Desinfektion, Epidemien, schulärztlicher Dienst</p>
<p><b>Art. 34</b> Bei Ausbruch von Seuchen und Epidemien ist umgehend das Kantonsarztamt zu informieren. Die Polizeiverwaltung vollzieht, soweit erforderlich, die vom Kantonsarztamt angeordneten Massnahmen.</p>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 35</b> Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit in Schulen oder entsprechender Gefahr erteilt das Kantonsarztamt der Schulärztin oder dem Schularzt die notwendigen fachlichen Anweisungen. Die Polizeiverwaltung leistet, soweit notwendig, Vollzugshilfe.</p>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin begutachtet Gesuche betreffend das Gesetz über den Betrieb von Waren- und Dienstleistungsautomaten und stellt dem Regierungstatthalter Antrag.  <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt eine Kanzleigebühr für die Bearbeitung der Gesuche.</p>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Durchsetzung der Vorschriften über die Luftreinhaltung sowie über den Schutz der Gewässer, im Sinne von Auflagen und Weisungen in Zusammenhang mit Bewilligungen oder Verfügungen und dergleichen, ist Aufgabe der Polizeiverwaltung.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Umweltschutz und den Gewässerschutz.</p>	<p>Nur Feuerungskontrolle = FUDI Gewässer = übergeordnet.</p>
<p><b>Art. 38</b> <sup>2</sup> Für die Durchsetzung der Schutzbestimmungen betreffend geschützte Gebiete und Objekte von lokaler Bedeutung sowie die Umsetzung von Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit Gemeindebewilligungen ist gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buch-</p>	<p>FUDI</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>stabe d Naturschutzgesetz die Polizeiverwaltung zuständig.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Naturschutz.</p>	
<p><b>Art. 39</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betrieb von Himmelsscheinwerfern untersteht der Bewilligungspflicht durch die Polizeiverwaltung.</p> <p><sup>2</sup> Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt blieben vorbehalten.</p>	Himmelsscheinwerfer sind verboten (Baugesetz)
<p><b>Art. 40</b></p> <p><sup>1</sup> Der Betrieb von Laseranlagen, welche zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, unterstehen der Meldepflicht an das zuständige Regierungstatthalteramt Bern. Im weiteren gelten die Vorschriften über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung).</p> <p><sup>2</sup> Die bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Luftfahrt bleiben vorbehalten.</p>	Übergeordnet Laserverordnung
<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Verstösse gegen die Lärmschutzbestimmungen gemäss Polizeireglement Artikel 27, 30, 31, 32 werden durch den Polizeichef oder die Polizeichefin geahndet.</p> <p><sup>2</sup> Das Strafmass richtet sich nach der Bussenverordnung zum Polizeireglement.</p>	FUDI
<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Verstösse gegen den Schutz der Kulturen Artikel 21 PolReg sind durch die bewirtschaftende Person der Polizeiverwaltung zur Anzeige zu bringen.</p> <p><sup>2</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt die Busse.</p>	Im Ortschaftspolizeireglement nicht mehr vorgesehen. Art. 699 ZGB Art. 186 StGB

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><b>Art. 43</b>  <sup>1</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin ist auf dem Gemeindegebiet zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung</li> <li>– für den Vollzug der kantonalen Tierseuchenverordnung.</li> </ul>	<p>Der Veterinärdienst vollzieht die Tierschutzgesetzgebung. Die Gemeinden können beigezogen werden. FUDI</p>
<p><b>Art. 44</b>  Der Polizeichef oder die Polizeichefin verfügt die Busse bei Verstössen gegen die Hundehaltung gemäss Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 1 und 2 PolReg.</p>	<p>aufgehoben siehe oben</p>
<p><b>Art. 45</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung der lokalen Freinächte.</p> <p><sup>2</sup> Anstelle der Freinacht kann er eine Verlängerung der Öffnungszeit bewilligen.</p>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 46</b>  Die Polizeikommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– den Mitbericht an die Leitbehörde bei Gesuchen für die Errichtung neuer Gastgewerbebetriebe der Betriebsarten A bis E gemäss Gastgewerbegesetz (GGG),</li> <li>– Beurteilung von Gesuchen für generelle Überzeitbewilligungen,</li> <li>– Beurteilung von Gesuchen für Nachtlokale,</li> <li>– die Antragstellung für die vorläufige Schliessung eines Betriebes gemäss Artikel 39 GGG.</li> </ul>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 47</b>  <sup>1</sup> Die Polizeiverwaltung ist zuständig für die Antragstellung an das Regierungsstatthalteramt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Übertragung von gastgewerblichen Betriebsbewilligungen,</li> <li>– die Bewilligung zum Verkauf alkoholischer Getränke,</li> <li>– Einzelbewilligungen (Festwirtschaft),</li> <li>– höchsten 24 Verlängerungen für frei wählbare Anlässe,</li> <li>– Degustationen,</li> <li>– die Schliessung eines gastgewerblichen Betriebes gemäss Artikel 38 GGG</li> <li>– Verwaltungszwang gemäss Artikel 40 GGG</li> </ul>	<p>FUDI</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><sup>2</sup> Die Polizeiverwaltung ist zuständig für Ordnungsbussen gemäss der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) und Strafanzeigen bei Verstössen gegen die Gastgewerbegesetzgebung.</p>	<p>Die Kantonspolizei ist zuständig.</p>
<p><b>Art. 48</b> Die Polizeiverwaltung überwacht die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einhaltung der bewilligungspflichtigen Erwerbstätigkeiten,</li> <li>– Ladenöffnungsvorschriften,</li> <li>– Vorschriften bezüglich den unlauteren Wettbewerb,</li> <li>– die Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken.</li> </ul>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Polizeiverwaltung ist die zuständige Ortspolizeibehörde im Sinn der Lotteriegesezgebung.</p>	<p>. Die POM ist zuständig. Die Ortspolizeiorgane des Kantons und der Gemeinde üben die Kontrolle über Tombolas und Lottos aus = FUDI</p>
<p><b>Art. 50</b> Der Polizeichef oder die Polizeichefin erteilt die Bewilligung zum Verkauf von Lotterielosen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.</p>	<p>Die POM ist zuständig. Die Ortspolizeiorgane des Kantons und der Gemeinde üben die Kontrolle über Tombolas und Lottos aus = FUDI</p>
<p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Der Polizeichef oder die Polizeichefin erteilt die Bewilligungen gemäss Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung)</p> <p><sup>2</sup> Die Standplätze werden nach Zustimmung der Bauverwaltung und der Liegenschaftsverwaltung durch die Polizeiverwaltung festgelegt.</p>	<p>FUDI</p>
<p><b>Art. 52</b> Gesuche für Waffenerwerb, Waffentragbewilligung oder Waffenhandelsbewilligung gemäss der Verordnung über den Vollzug des eidgenössischen Waffenrechtes (Kantonale Waffenverordnung, KWV) nimmt die Polizeiverwaltung entgegen. Diese leitet das Gesuch mit der Stellungnahme an das Regierungsstatthalteramt weiter.</p>	<p>FUDI</p>

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p><b>Art. 53</b>  <sup>1</sup> Bei Verstössen gegen diese Verordnung können Bussen bis 2000 Franken verfügt werden. Die Bussenhöhe wird in der Bussenverordnung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Verwarnungen oder Bussen werden von dem in dieser Verordnung bezeichneten Gemeindeorgan ausgesprochen.</p> <p><sup>3</sup> Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter.</p> <p><sup>4</sup> Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, überweist der Polizeichef oder die Polizeichefin die Bussenverfügung dem zuständigen Gericht zur Umwandlung in Haft (Art. 49 Ziff 3 StGB)<sup>1</sup>.</p>	<p>Da es keine Verordnung mehr geben wird, fällt dieser Artikel dahin.</p>
<p><b>Art. 54</b>  Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>2</sup> Verwaltungsbeschwerde geführt werden.</p>	<p>übergeordnet geregelt, VRPG</p>
<p><b>Art. 55</b>  Diese Verordnung tritt am 15. März 2004 in Kraft.</p>	<p>aufheben</p>

<sup>1</sup> SR 311

<sup>2</sup> BSG 155.21